

# **Friedhofs- und Bestattungsordnung** **der Gemeinde Binswangen**

Die Gemeinde Binswangen erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

Die Gemeinde Binswangen unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

1. der Friedhof Binswangen
  - a) Teil A (Bereich Marienkapelle)
  - b) Teil B (Bereich Aufbahrungshalle)
  - c) Teil C (Bereich Friedhofstraße)
2. das Leichenhaus im Friedhof Binswangen,
3. die Leichentransportmittel,
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

#### **§ 2**

#### **Bestattungsrecht**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
  - a) die beim Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
  - b) für die auf Grund dieser Satzung oder einer früheren Bestimmung ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
  - c) für die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist die besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

### **§ 3 Benutzungszwang**

- (1) Für folgende Verrichtungen wird Benutzungszwang angeordnet:
  - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
  - b) Durchführung der Erdbestattung,
  - c) Beisetzung der Urnen.
- (2) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Absatz 1 Buchstabe a); dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus dem Leichenhaus gleich erachtet.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht gefährdet werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### **§ 4 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind bei der Gemeinde unverzüglich nach Eintritt des Todes anzuzeigen.
- (2) Soll eine Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 5 Aufbewahrung der Leichen**

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen entscheiden in der dort aufgeführten Reihenfolge, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen steht das Entscheidungsrecht dem Ältesten zu. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

## **§ 6 Ausheben der Gräber**

- (1) Das Ausheben der Gräber und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal der Gemeinde.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Die Tiefe der Urnengräber beträgt mindestens 0,65 m.

## **§ 7 Größe der Gräber**

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

### Teil A

- a) Familiengräber Länge 2,30 m Breite 2,00 m
- b) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten muss mindestens 0,60 m betragen.

### Teil B

- a) Einzelgräber: Länge 2,40 m Breite 1 m
- b) Familiengräber: Länge 2,40 m Breite 2 m
- d) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten muss mindestens 0,40 m betragen.

### Teil C

- a) Einzelgräber Länge 2,40 m Breite 1,40 m
- b) Familiengräber Länge 2,20 m Breite 2,40 m

## **§ 8 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit der Grabstätten beträgt:

- a) für Einzel- und Familiengräber 20 Jahre.
- b) für Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für Einzelgräber für Urnen 15 Jahre.

## **§ 9 Umbettung auf Antrag**

- (1) Eine Leiche darf nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder der Überführung ausgegraben werden.
- (2) Die Umbettung von Aschenresten bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe dies rechtfertigt.
- (3) Die Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort aufgeführten Reihenfolge beantragt werden; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen steht das Antragsrecht dem Ältesten zu. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (6) Die Vorschriften über eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen bleiben unberührt.

## **III. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Alle Gräber bleiben während der Ruhefrist im Eigentum der Gemeinde.
- (2) An Grabstätten können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen.
- (4) Die Gräber werden unterschieden in Einzelgräber, Familiengräber und Urnengräber.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab.
- (6) Die Anlage der Gräber richtet sich grundsätzlich nach dem Belegungsplan.

## **§ 11**

### **Nutzungsrechte an Gräbern**

Einzel- und Familiengräber sind Gräber für Erdbestattungen und Beisetzung von Aschenresten, an denen auf Antrag ein Sondernutzungsrecht begründet und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht.

## **§ 12**

### **Entstehen und Dauer des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Grab wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet.

## **§ 13**

### **Beisetzung in Einzel- und Familiengrabstätten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Einzel- und Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann ausnahmsweise auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

## **§ 14**

### **Übertragung des Nutzungsrechts**

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Dies gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV aufgeführten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

**§ 15**  
**Verzicht auf das Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Der Verzicht ist gegenüber der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

**IV. Gestaltung der Grabstätten**

**§ 16**  
**Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 17**  
**Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt für Grabeinfassungen.
- (2) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

**§ 18**  
**Urnenbeisetzung**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können nur erdbestattet werden.

**§ 19**  
**Größe der Grabmäler, Gestaltung der Grabmäler sowie der Gräber**

**a) im Teil A des Friedhofes (Marienkapelle):**

- (1) Steindenkmale (einschließlich Sockel) Höchstmaße:
  - a) Höhe 1,35 m
  - b) Breite 1,60 m
  - c) Stärke mindestens 0,14 m, höchstens jedoch 0,30 m.

Die Grabeinfassungen dürfen die Grabmaße nach § 7 Teil A nicht überschreiten. Findlingssteine müssen mindestens 1,0 m hoch, dürfen aber nicht höher als 1,40 m sein und dürfen höchstens 0,6 cbm umfassen.

(2) Holz- und Eisenkreuze

Höchstmaße:

- a) Höhe 1,65 m
- b) Breite 0,90 m

Holz- und Eisenkreuze müssen mindestens 1,30 m hoch und 0,60 m breit sein.

- (3) Zur Aufstellung werden Natursteine oder natursteinähnlich bearbeitete Denkmale empfohlen. Schwarzpolierte Grabsteine sind nicht erlaubt.
- (4) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (5) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Größe, Form, Farbe, Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
- (6) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (7) Die Grabeinfassungen im Teil A sind aus ebenerdig einreihig verlegten Granitquader herzustellen. Diese Granitquader sind vom Bauhof der Gemeinde Binswangen zu beziehen.
- (8) Das Grab kann mit Blumen bepflanzt oder als Waldgrab gestaltet werden.
- (9) Grabplatten sind nicht erlaubt.

**b) im Teil B des Friedhofes (Aufbahrungshalle):**

- (1) Die Grabmäler dürfen 1,35 m Höhe (mit einer Toleranz von 5 %) und die Grabbreite nach § 7 Teil B – ohne Seitenpfade gemessen – nicht überschreiten. Die Grabeinfassungen dürfen die Grabmaße nach § 7 Teil B nicht überschreiten.
- (2) Die Stärke der Grabmäler muss mindestens 14 cm betragen.
- (3) Die sichtbare Höhe des Sockels darf 15 cm nicht überschreiten.
- (4) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (5) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Größe, Form, Farbe, Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (6) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (7) Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.

- (8) Das Grab kann mit Blumen bepflanzt oder als Waldgrab gestaltet werden.
- (9) Grabplatten sind nicht erlaubt.

### **c) im Teil C des Friedhofes (Friedhofstraße)**

- (1) Steindenkmale (einschließlich Sockel) Höchstmaße:

Höhe 1,35 m

Breite 1,60 m

Stärke mindestens 0,14 m, höchstens jedoch 0,30 m.

Die Grabeinfassungen dürfen die Grabmaße § 7 Teil C nicht überschreiten.

Findlingssteine müssen mindestens 1,0 m hoch, dürfen aber nicht höher als 1,40 m sein und dürfen höchstens 0,6 cbm umfassen.

- (2) Holz- und Eisenkreuze

Höchstmaße:

Höhe 1,65 m

Breite 0,90 m

Holz- und Eisenkreuze müssen mindestens 1,30 m hoch und 0,60 m breit sein.

- (3) Zur Aufstellung werden Natursteine oder natursteinähnlich bearbeitete Denkmale empfohlen. Schwarzpolierte Grabsteine sind nicht erlaubt.
- (4) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (5) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Größe, Form, Farbe, Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
- (6) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (7) Grabeinfassungen sind liegend niveaugleich in die umliegende Rasenfläche bzw. Grabfläche einzubauen. Einfassungsplatten müssen im ganzen Grabfeld aus dem gleichen hellen Material sein und sind in einem Breitenmaß von 0,40 m um das Grab zu verlegen.
- (8) Das Grab kann mit Blumen bepflanzt oder als Waldgrab gestaltet werden.
- (9) Grabplatten sind nicht erlaubt.

### **§ 20 Standicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

## **§ 21 Entfernung**

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde vom Grab entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabeinfassungen zu entfernen. Sind die Grabmäler, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Gräber von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten hierfür zu tragen.

## **V. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22 Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechts entsprechend der Vorschrift des § 16 herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde vorgenommen und gepflegt.

### **§ 23 Unterhaltsverpflichtete**

- (1) Der jeweils Nutzungsberechtigte ist zum Herrichten und Instandhalten der Grabstätte verpflichtet. Die Verantwortung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verpflichtete das Grab nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt; § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.

## **§ 24 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt und hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb angemessener Frist nicht in Ordnung gebracht, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung und ein gleichzeitiger Hinweis an der jeweiligen Grabstätte.
- (2) Ferner kann in solchen Fällen (Absatz 1) das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Vor dem Entzug ist der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen des Absatz 1 Satz 1 und im Entziehungsbescheid auf § 22 Absatz 2 hinzuweisen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Gemeinde ist in diesem Falle zur Aufbewahrung des beseitigten Grabschmuckes nicht verpflichtet.

## **VI. Ordnungsvorschriften**

### **§ 25 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

## **§ 26 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Zweckbestimmung dieses Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen,
  - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
  - c) das Anbieten von Waren und gewerblicher Dienste,
  - d) das Verteilen von Druckschriften,
  - e) die Verrichtung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von stattfindenden Bestattungen oder Trauerfeiern.

## **§ 27 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
- Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.
- (3) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 28**

#### **Alte Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit oder ohne Entgelt befristet oder unbefristet eingeräumt worden sind, erlöschen mit Ablauf der Ruhefrist der zuletzt in der Grabstätte bestatteten Leiche.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 29**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die nichtsatzungsgemäße Bestimmung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen und Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 30**

#### **Ersatzvornahme**

Auch in Fällen, in denen diese Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, gelten für das Erzwingen einer vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 31**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 (Benutzungszwang), 4 Abs. 1 (Anzeigepflicht), 19 Abs. 1 und 2 (Standicherheit), 23 Abs. 1 und 4 (Vernachlässigung), 24 Abs. 1 Satz 1 (Öffnungszeiten), 25 (Verhalten auf dem Friedhof) und 26 Abs. 1 Satz 1 (Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof) dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 32**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.01.1982 außer Kraft.

Binswangen, den 14.05.2004

*Winkler*

Winkler  
1. Bürgermeister

